

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Zülpich**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

**Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie vom 22.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

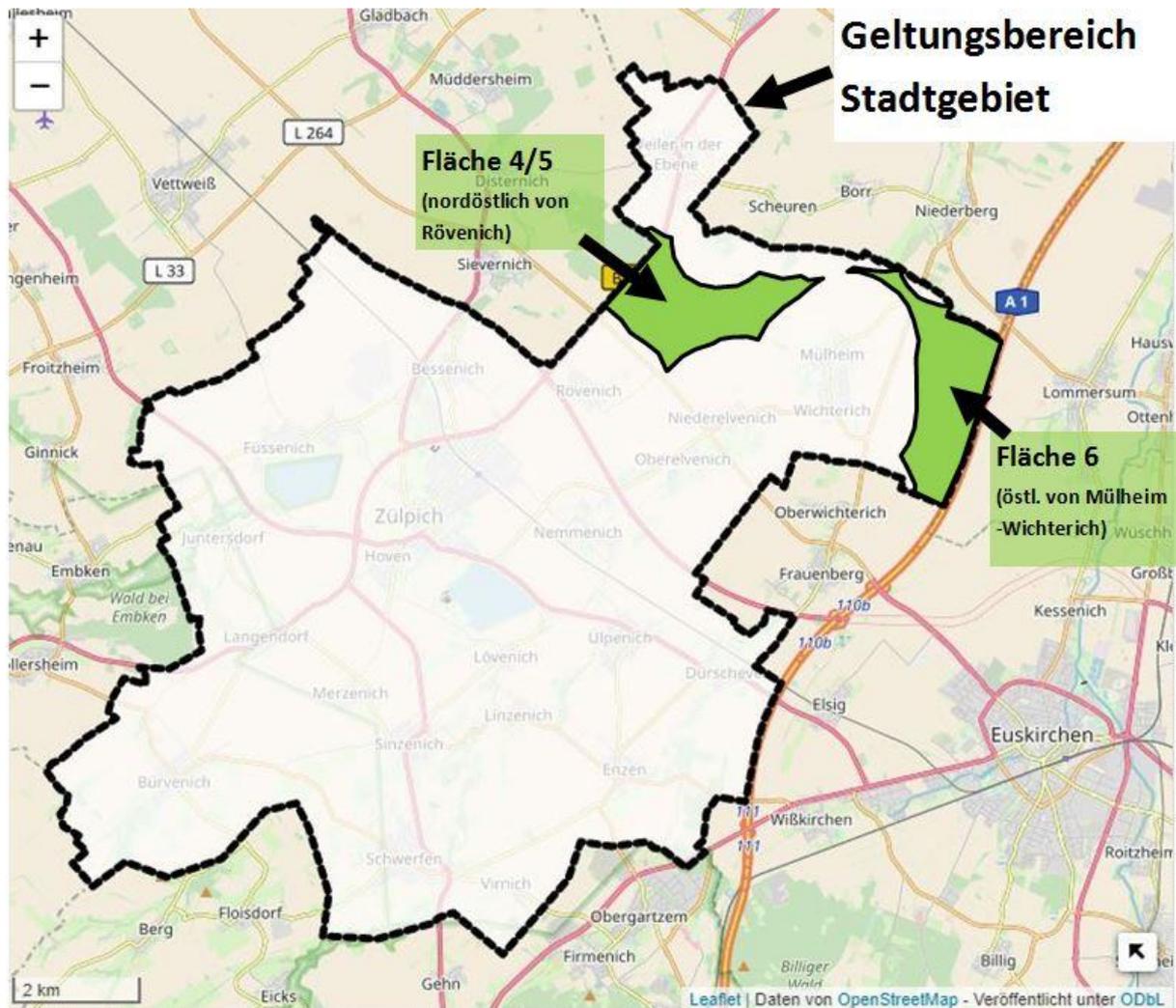
### **Ziel der Bauleitplanung:**

Zielsetzung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Zülpich. Hierzu bedarf es der Überarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzeptes der Stadt Zülpich für die Windenergienutzung nach aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten.

Ziel ist es, gemäß § 5 Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Windenergienutzung zum aktuellen Zeitpunkt auf folgende Konzentrationszonen zu konzentrieren:

- Fläche 6 (östlich von Mülheim-Wichterich)
- Fläche 4/5 (nordöstlich von Rövenich)

Im übrigen Stadtgebiet soll die Errichtung von Windkraftanlagen damit nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.



### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Zülpich**

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Vorentwurf des o.g. Teilflächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des o.g. Teilflächennutzungsplans mit Begründung wird in der Zeit von

**Montag, den 26.07.2021  
bis einschl. Freitag, den 27.08.2021**

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich des o.g. Teilflächennutzungsplans ist das gesamte Stadtgebiet bzw. der gesamte Außenbereich des Stadtgebiets von Zülpich.

Während der vorgenannten Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ferner besteht die Möglichkeit, Anregungen während der Auslegungsfrist vorzubringen.

**Hinweise:**

Sämtliche o. g. Unterlagen können während der frühzeitigen Beteiligung im Rathaus eingesehen werden.

**ACHTUNG: Auf Grund der derzeit geltenden Corona-Hygienemaßnahmen bitten wir Sie, im Vorfeld telefonisch einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren. Melden Sie sich dazu bei Herrn Raimund Mohr unter 02252 52234!**

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter Stadt Zülpich/Startseite/Bekanntmachungen.

Anregungen können schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail (bauleitplanung@stadt-zuelpich.de) oder im Internet (<https://www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen>) vorgebracht werden.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 20.07.2021

Ulf Hürtgen  
Bürgermeister